



**VEREINBARUNG**  
über die Durchführung von

Freizeitpädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche  
in der offenen Kinder- und Jugendeinrichtung „Treffpunkt 41“

Zwischen

**der Stadt Hilden, vertreten durch die Bürgermeisterin,  
nachstehend „Stadt“ genannt**

und

**der katholischen Kirchengemeinde St. Jacobus,  
nachstehend „katholische Kirchengemeinde“ genannt**

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**Präambel**

Die offene Kinder- und Jugendeinrichtung, nachstehend „Treffpunkt 41“ genannt, versteht seine pädagogische Arbeit als prozesshafte, alltagsbezogene, aktivierende Unterstützung von Kinder und Jugendlichen bei der Suche nach gelingender Alltags- und Lebensbewältigung. Grundlage ist eine Akzeptanz der von Kindern und Jugendlichen entwickelten sozialen Beziehungsnetze und Organisierungsmuster.

**§ 1  
Aufgaben**

Die katholische Kirchengemeinde führt auf der Grundlage der §§ 1, 11 und 14 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz, und der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung nachfolgende Angebote für die Stadt in Hilden durch:

Freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche im Treffpunkt 41, sowie mobile pädagogische Angebote in Freizeit- und Bildungseinrichtungen des Sozialraumes.

Zur Sicherung der obigen und der in der Leistungsbeschreibung umrissenen Aufgaben gehören insbesondere:

- Ein mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzustimmendes Konzept.
- Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt und Beteiligung in entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.
- Mitwirkung an Qualitätsdialogen mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport zur Abstimmung und Qualitätsentwicklung.
- Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten in Hilden im Rahmen der Stadtteilorientierung.

## **§ 2 Finanzierung**

1. Der Umfang der Arbeit richtet sich nach einer mit der Stadt festgelegten **jährlichen Ziel- und Strukturvereinbarung auf Basis der Leistungsbeschreibung**, aus der sich ein Stellenbedarf von 1,5 Stellen für den „Treffpunkt 41“ ergibt.
2. Die katholische Kirchengemeinde erhält für die Einbringung der Leistungen eine jährliche Vergütung in Höhe von **96.300 €**. Darin sind die Personalkosten für die 1,5 VZÄ Sozialpädagoge nach TVÖD S11 sowie die Stellenanteiligen Sachkosten (gemäß KGST – Kosten eines Arbeitsplatzes 2012/13) enthalten. Eine Kostenaufstellung kann der Anlage entnommen werden.
3. Ändert sich (Erhöhung oder Ermäßigung) der vom Statistischen Bundesamt jeweils festgelegte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland, Basiswert für März 2015 = 107,0 um mehr als 5%, so hat die katholische Kirchengemeinde bzw. die Stadt einen Anspruch auf Anpassung der Zuwendung. Die Anpassung erfolgt auf den nächsten, auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Index bezogen auf den letzten Stand der Anpassung um 5 % verändert.
4. Der Treffpunkt 41 schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung seiner Ausgaben aus.
5. Der städtische Zuschuss wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 15. Januar, in vier gleichen Raten ausgezahlt.
6. Die Katholische Kirchengemeinde verpflichtet sich, für den Betrieb des „Treffpunkt 41“ eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (vgl. §74, SGBVIII). Hierzu gehören Honorare, Verwaltungsoverhead und Raumressourcen.

## **§ 3 Rechenschaft**

1. Die katholische Kirchengemeinde legt der Stadt regelmäßig  
  
bis zum 1. April eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel vor;  
  
jährlich bis zum 1. April eine Berichterstattung über die erbrachten Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung vor.
2. Die katholische Kirchengemeinde verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden vorzulegen.

## **§ 4**

### **Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung**

1. Katholische Kirchengemeinde und Stadt verpflichten sich zur Einrichtung einer Lenkungs- und Steuerungsgruppe, die die inhaltliche Qualität und Fortschreibung der Arbeit im „Treffpunkt 41“ bestimmt.
2. Katholische Kirchengemeinde und Stadt verpflichten sich, in dieser Lenkungs- und Steuerungsgruppe ein Berichtssystem zu entwickeln, welches Standards zur Darstellung einer Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität enthält.
3. Die Rahmenvereinbarung Kinderschutz gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Fachkräftegebot**

1. Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben beschäftigt die katholische Kirchengemeinde Fachkräfte, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiterin/ Dipl. Sozialarbeiter/Bachelor Soziale Arbeit/Pädagogik nachweisen können, oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Die Fach- und Dienstaufsicht obliegt der kath. Kirchengemeinde.
2. Die Eingruppierung und Vergütung der Kräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen für Kommunen. Die Mitarbeiter sind nach aktuellem Stand analog der Stufe S11 TVÖD einzugruppieren.
3. Neben den Fachkräften können Auszubildende, Personen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes als auch Neben- und ehrenamtliche Kräfte beschäftigt werden.

## **§ 6**

### **Kooperation mit der städtischen Jugendförderung**

Die Nutzung der Räumlichkeiten im „Treffpunkt 41“ für besondere Gruppenangebote (z.B. Mädchenarbeit, Kinderparlament) und eine daraus abzuleitende Unterstützung im offenen Bereich durch die Fachkräfte der Stadt Hilden wird als ergänzendes wöchentliches Kinder- und Jugendangebot seitens der Kirchengemeinde St. Jacobus im „Treffpunkt 41“ sichergestellt. Die Planung, Organisation und Durchführung dieser Gruppenangebote obliegt der Stadt Hilden. Sie sind im Sinne der Jugendhilfeplanung mit der Fachkraft der Jugendeinrichtung abzustimmen.

## **§ 7**

### **Gültigkeit des Kontraktes**

1. Die Vereinbarung tritt zum **01. Juli 2015** in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie ersetzt die vorherige Vereinbarung vom 01. Januar 2000.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des

Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

3. Beide Parteien haben das Recht, eine Verlängerung von drei Jahren zu verlangen. Diese Erklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer, also spätestens bis zum 31.12.2017 abgegeben werden. Falls die Verlängerung der Vereinbarungsdauer erklärt wird, haben beide Parteien eine Kündigungsmöglichkeit erstmals zum 01.07.2021 mit einer Frist von 12 Monaten. Danach verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

1. Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
2. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
3. Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

### **ANLAGEN**

**A) Kostenaufstellung für die städtischen Zuwendungen über 96.300,- €**

**B) Leistungsbeschreibung**

**C) Ziel- und Strukturvereinbarung 2015/2016**

**Hilden, den \_\_\_\_\_**

**Für die Stadt Hilden**

\_\_\_\_\_  
Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Reinhard Gatzke  
Beigeordneter

**Hilden, den \_\_\_\_\_**

**Für die kath. Kirchengemeinde St. Jacobus**

\_\_\_\_\_  
Msg. Hennes

\_\_\_\_\_  
Sabine Fabian

\_\_\_\_\_  
Thomas Strippel

## **Anlage A**

### **Kostenaufstellung für die städtischen Zuwendungen über 96.300 €**

#### **Berechnung des Kontraktes (gültig ab 01.07.2015)**

#### **Basierend auf KGST Kosten eines Arbeitsplatzes Version 2012/2013**

<b>Kontrakt</b>	<b>VZÄ</b>	<b>TVÖD</b>	<b>KGST-Wert Personal</b>	<b>Zzgl. Sachkosten- pauschale</b>	<b>Kontraktsumme</b>
„Treffpunkt 41“	1,5	S11	81.750 €	14.550 €	96.300 €

**Anlage B**  
**Leistungsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung (Kontrakt)**  
**zwischen der Stadt Hilden und der kath. Kirchengemeinde**

Zuordnung Angebot	Freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche
<b>Leistungsbereich</b>	Betrieb eines offenen Kinder- und Jugendtreffs
<b>Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen</b>	§1 SGBVIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe §11 SGBVIII - Jugendarbeit §14 SGBVIII – Erz. Kinder- und Jugendschutz §79 SGBVIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit §72a SGBVIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen 3. AG KJHG Kommunaler Kriterienkatalog für die offene Kinder- und Jugendarbeit
<b>Leitziele &amp; grundsätzliche Aufgaben der Einrichtung</b>	<u>Selbst gesetzt:</u> Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen Vermittlung von nicht formellen Bildungsaspekten Vermittlung von Grundkompetenzen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Alltags- und Lebensbewältigung <u>§79a, SGBVIII:</u> Sicherung der Rechte von Kindern & Jugendlichen in den eigenen Räumen Schutz vor Gewalt in den eigenen Räumen <u>§§ 4-7, Drittes AG-KJHG</u> <b>Gender Mainstreaming:</b> Beachtung der Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip <b>Inklusion / interkulturelle Bildung:</b> Förderung der Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung <b>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:</b> Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen bei der Programmgestaltung gewähren, Schaffung einer aktivierenden Grundstruktur (Möglichkeit, sich selbst zu organisieren), Schaffung niedrigschwelliger Möglichkeiten, sich zu beteiligen (auch anonym) <b>Zusammenarbeit mit Schulen:</b> Abstimmung und Zusammenarbeit mit Schulen im Sozialraum, Entwicklung von Kooperationen und Bildungspartnerschaften
<b>Fachliche Voraussetzungen</b>	Qualifiziertes Personal (abgeschlossene pädagogische Ausbildung) Erweitertes Führungszeugnis <u>aller</u> Beschäftigten in der OT MA- Struktur möglichst paritätisch (gerne interkulturell)
<b>Sachliche Voraussetzungen</b>	Geeignete Räumlichkeiten für die Zielgruppe (möglichst barrierefrei) Vorhandensein eines Arbeitsplatzes für Büroarbeiten Verlässliche Öffnungszeiten der Jugendeinrichtung Regelmäßige interne Abstimmung (Hausteams)
<b>Wesentliche Inhalte der Arbeit</b>	Offene Tür zu den vereinbarten Zeiten Festlegung zweier besonderer Schwerpunkte der Einrichtung Mindestens 2 pädagogische Angebote zu den ausgewiesenen Schwerpunkten Ausrichtung mindestens eines Ferienprogrammes vor Ort im Jahr Sommerferien: Mindestens <b>2</b> Öffnungswochen bzw. tägliches Ferienprogramm

## Zuordnung Angebot

## Freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche

### Vernetzung & Kooperation

Mitwirkung an der kommunalen Jugendhilfeplanung/Bildungskoordination  
Bereitschaft zur Vernetzung und Kooperation mit den Jugendhilfepartnern und den umliegenden Schulen im Sozialraum  
Regelmäßige Teilnahme an den relevanten Netzwerktreffen (QZ OKJA, AG78,..)  
Abstimmung der Öffnungszeiten innerhalb und außerhalb der Ferien mit den anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen (über JHP)  
Abstimmung der Schwerpunkte, Ferienaktionen und Projekte mit den anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen (über JHP)

### Qualitätsentwicklung und -Sicherung

Mithilfe bei der Umsetzung von Planungsempfehlungen nach dem KJFP  
Ein mit Jugendhilfeplanung und Jugendförderung abgestimmtes Konzept der Einrichtung ist Grundlage für das tägliche Handeln  
Das Konzept wird alle 5 Jahre (parallel zum KJFP) überprüft, ggf. angepasst und die Veränderungen mit JHP / JF kommuniziert und abgestimmt  
Regelmäßige bilaterale Gespräche zur Reflexion, Abstimmung und Qualitätsentwicklung auf Leitungsebene zwischen kommunaler und freier Jugendhilfe (mind. 1x/Jahr)  
Jährliche Berichterstattung über Ausgaben und erbrachte Leistungen, inklusive Bewertung der Jahresziele  
Regelmäßige Evaluation und Anpassung der Angebote an den Bedarf  
Regelmäßige Fort- und Weiterentwicklung der Mitarbeiter (Besuch von Fachveranstaltungen & Fortbildungen)

## Anlage C

### Ziel- und Strukturvereinbarung 2015/16 zur Leistungsbeschreibung „Treffpunkt 41“ Leistungsbereich: Betrieb eines Kinder- und Jugendzentrums

Die Ziel- und Strukturvereinbarung wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres für das jeweilige Folgejahr erstellt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen eines mindestens einmal im Jahr stattfindenden Qualitätsdialoges zwischen autorisierten Trägervertretern, der Sachgebietsleitung Jugendförderung und der Fachkraft Jugendhilfeplanung. Eine Auswertung der Ziel- und Strukturvereinbarung des Vorjahres erfolgt im jährlichen Geschäftsbericht der freien Träger für den Jugendhilfeausschuss.

Treffpunkt 41	Ist (2015)	Soll (2016)																																
<b>Offene Tür</b>																																		
<b>MA-Zusammensetzung</b>	1 HA (w) á 39h/Wo 1 HA (m) á 19,5h/Wo 7 Honorarkräfte á 42h/Wo gesamt	1 HA (w) á 39h/Wo 1 HA (m) á 19,5h/Wo Honorarkräfte á 25h/Wo gesamt (nicht in der Kontraktsumme enthalten)																																
<b>Öffnungszeiten</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>WT</th> <th>Uhrzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Montag</td> <td>15.00-18:30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Dienstag</td> <td>15.00-18:30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Mittwoch</td> <td>15.00-18:30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td>15.00-18.30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Freitag</td> <td>15.00-19:30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Samstag</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonntag</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	WT	Uhrzeit	Montag	15.00-18:30 Uhr	Dienstag	15.00-18:30 Uhr	Mittwoch	15.00-18:30 Uhr	Donnerstag	15.00-18.30 Uhr	Freitag	15.00-19:30 Uhr	Samstag		Sonntag		<table border="1"> <thead> <tr> <th>WT</th> <th>Uhrzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Montag</td> <td>derzeit in</td> </tr> <tr> <td>Dienstag</td> <td>Planung</td> </tr> <tr> <td>Mittwoch</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Freitag</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Samstag</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonntag</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	WT	Uhrzeit	Montag	derzeit in	Dienstag	Planung	Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag		Sonntag	
WT	Uhrzeit																																	
Montag	15.00-18:30 Uhr																																	
Dienstag	15.00-18:30 Uhr																																	
Mittwoch	15.00-18:30 Uhr																																	
Donnerstag	15.00-18.30 Uhr																																	
Freitag	15.00-19:30 Uhr																																	
Samstag																																		
Sonntag																																		
WT	Uhrzeit																																	
Montag	derzeit in																																	
Dienstag	Planung																																	
Mittwoch																																		
Donnerstag																																		
Freitag																																		
Samstag																																		
Sonntag																																		
	Apr-Okt 1x monatlich 8 St/Wochenende	In Planung mind. 22St./Wo (inklusive WE)																																
<b>Öffnungszeiten Ferien</b>	Schließungsblock in den Sommerferien	Schließungsblock in den Sommerferien																																
<b>Zielgruppe /Alter</b>	Kinder und Jugendliche 9-14 J.	8 +																																
<b>Besondere Schwerpunkte</b>	1) Kulturelle Jugendarbeit 2) Sportliche, freizeitorientierte Jugendarbeit 3) Gesundheit/Ernährung	1) Kulturelle Jugendarbeit 2) Sportliche, freizeitorientierte Jugendarbeit 3) Gesundheit/Ernährung																																
<b>Ferienmaßnahmen</b>	Abenteuersommer Oster- und Herbstferienaktion	14tägiges Sommerferienprogramm (Abenteuersommer) Oster- und Herbstferienaktion																																
<b>Kooperationen</b>																																		
<b>Zusammenarbeit mit Schule</b>	keine	Perspektivisch: Entwicklung einer Bildungspartnerschaft mit der Astrid-Lindgren-Schule																																
<b>Zusammenarbeit andere</b>	JAW	JAW																																
<b>Jahresziele (2016) inkl. Projekte &amp; Angebote</b>	Durchführung mindestens zweier Projekte zu den Schwerpunkten 2016 Planung und Durchführung der Netzwerktreffen SocRaTeS (SocialRaumTeamSüd) zum Informationsaustausch 2x im Jahr Planung und Durchführung eines Abenteuersommers in Abstimmung mit der JUFÖ Erarbeitung eines aktuellen pädagogischen Konzeptes für den offenen Kinder- und Jugendtreff „Treffpunkt 41“ in Abstimmung mit der lokalen Jugendhilfeplanung Abstimmung im Sozialraum: JAW und „Treffpunkt 41“ gehen in den Dialog und vereinbaren Kooperationseckpunkte Nachrangig: Kooperation mit der ALS (kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden)																																	